



OSTALBKREIS

LANDRATSAMT
Pressestelle

PRESSEMITTEILUNG

Nr. 443 vom 22. Oktober 2020

Förderung für den Wald

Waldbesitzer im Ostalbkreis sind aufgefordert finanzielle Unterstützung zu beantragen

Die Landesregierung hat die Verwaltungsvorschrift „Nachhaltige Waldwirtschaft“ zur Förderung von Waldbesitzenden veröffentlicht und stellt für die Schadensbewältigung nahezu 30 Millionen Euro jährlich bereit.

Fallendes Laub und bunte Blattfärbung verbindet jeder mit dem Herbst. Sieht man dies jedoch schon im Sommer und stehen neben diesen Bäumen zusätzlich Fichten- und Tannen mit rot-orange gefärbten Nadeln, dann ist der Klimawandel für Jeden sichtbar. Hitze, Dürre und Schädlinge haben dem Wald in den vergangenen Sommern stark zugesetzt. Hinzu kamen Stürme wie Sabine im Frühjahr, die für große Mengen Schadholz sorgten und nun beste Bedingungen für Schadinsekten wie Borkenkäfer bieten.

Um die Waldbesitzenden in diesen schwierigen Zeiten zu unterstützen, hat das Land Baden-Württemberg die Verwaltungsvorschrift „Nachhaltige Waldwirtschaft“ novelliert. Das Ziel dahinter ist: Waldbesitzende sollen in der Lage sein, die vielfältigen Funktionen ihrer Wälder auch in Zukunft sicherstellen zu können. Neben altbekannten Fördermaßnahmen zur Erstaufforstung, der naturnahen Waldbewirtschaftung und zum forstlichen Wegebau ist für Schadhölzer eine Aufarbeitungshilfe vorgesehen. Waldbesitzer können bis zu 6 € / fm Schadholz erhalten. Hinzu kommen weitere Fördertatbestände wie z.B. der Transport von Schadholz in Nass- und Trockenlager, die Entrindung und das Hacken von Schadholz oder die Suche und Dokumentation von Borkenkäfer-Befallsherden sowie die Wiederbewaldung von Schadflächen.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine forstliche Förderung zu erhalten:

- Bagatellgrenze für private Forstbetriebe bis 200 ha: 250 €, allerdings können verschiedene Fördertatbestände kombiniert werden.
- Unternehmensnummer (14-stellig) für Förder- und Ausgleichsmaßnahmen liegt für den Forstbetrieb vor (ist über die zuständige untere Landwirtschaftsbehörde zu beantragen)
- Für Aufforstungen ist eine zusammenhängende Mindestfläche von 0,1 ha erforderlich.

Die Forstwirtschaftliche Vereinigung Schwäbischer Limes (FSL) bietet für den Teil F („Förderung der Beseitigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald“) Sammelanträge an. Dadurch können auch Waldbesitzende eine Förderung erhalten, die bei Einzelbeantragung unter die Bagatellgrenze fallen würden. Waldbesitzer, die diese

Möglichkeit in Anspruch nehmen wollen, können sich auf der Homepage der FSL über das Vorgehen informieren (<http://fslwv.de/sammelantrag-2020/>). Die nötigen Unterlagen sind bis zum **15.11.2020** einzureichen.

Neu ist zudem die Förderung von Maßnahmen des Waldnaturschutzes. Für den Erhalt alter Bäume und Baumgruppen oder für Pflegemaßnahmen zum Schutz wertvoller Waldlebensräume und Waldarten kann finanzielle Unterstützung gewährt werden. Antragsberechtigt sind private Waldbesitzende und bei vielen Fördertatbeständen neuerdings auch kommunale und körperschaftliche Waldbesitzende. Die neuen Fördermöglichkeiten, Informationen zur Antragstellung sowie Antragsformulare sind im Förderwegweiser des Landes Baden-Württemberg unter „Punkt 8. Forstwirtschaftliche Fördermaßnahmen“ zu finden: www.foerderwegweiser.landwirtschaft-bw.de

Waldbesitzende stellen ihre Förderanträge bei der unteren Forstbehörde (Kreisforstamt). Sollten Sie Fragen zu den Fördermöglichkeiten für Ihren Wald haben, berät Sie Ihr Kreisforstamt und Ihre zuständige Revierleitung gerne kostenfrei. Bei Fragen zum Sammelantrag der FSL wenden Sie sich bitte direkt an die Geschäftsstelle der FSL.